

Hinweise zum Betrieb von offenen Feuerstätten oder unverwahrtem Feuer im Freien innerhalb der Stadt Augsburg

Beim Betrieb von offenen Feuerstätten (z. B. Grillgeräte) oder von unverwahrtem Feuer (z. B. Lagerfeuer) im Freien sind die folgenden Vorschriften, welche auszugsweise wiedergegeben sind, zu beachten:

1 Brandverhütungsverordnung (VVB)

§ 3 Betrieb von Feuerstätten

Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden. Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

§ 4 Feuer im Freien

Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

1. Von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen.
2. Von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m.
3. Von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

2 Verordnung über Feuerschutzmaßnahmen in der Stadt Augsburg (Feuerschutzverordnung)

§ 4 Abs. 2

Der Betrieb offener Feuerstätten (Lagerfeuer, Grill) ist auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkanlagen oder Uferstreifen ohne behördliche Genehmigung verboten. Ausgenommen sind die hierfür eigens ausgewiesenen und gekennzeichneten Flächen.

Zum Ablöschen des Feuers und für unvorhergesehene Entstehungsbrände sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Es ist nicht erforderlich, die Integrierte Leitstelle zu informieren.

3 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

Art. 2

Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufzuforstende Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Zum Wald zählen auch Heide- und Ödflächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen, ebenso Waldwege, Waldlichtungen, Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und ähnliches.

Art. 17 Abs. 1

Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Meter davon eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben oder ein unverwahrtes Feuer anzünden will, bedarf der Erlaubnis.

4 Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Augsburg (Grünanlagensatzung)

§ 3 Abs. 3 Nr. 7

Das Errichten und Betreiben von Feuerstellen und das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen ist verboten.

Auf das Informationsblatt des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen über die Grillbereiche in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Augsburg wird hingewiesen.

5 Sonstige Hinweise

Die Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1 BayWaldG ist schriftlich bei der Forstverwaltung der Stadt Augsburg zu beantragen.

Für die Lager- und Grillfeuer dürfen nur trockene naturbelassene Holzbrennstoffe verwendet werden, wie z. B. Holzkohle, Grillbrikett, Scheitholz. Das Feuer darf die Nachbarschaft nicht belästigen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß einschlägiger Zivilgerichtsurteilen mehr als ein- bis zweimaliges Grillen in Monat als Belästigung betrachtet wird.

Leichtentzündliche Stoffe sind im Wesentlichen solche, die mit einem Streichholz entzündet werden können. Geeignetes Löschmittel zum Ablöschen des Feuers oder von Entstehungsbränden ist Wasser.

6 Rückfragen

Stadt Augsburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Vorbeugender Brandschutz
86143 Augsburg
Tel. 0821/3 24 – 37400
Fax. 0821/3 24 – 37419
Email: vorbeugender.brandschutz@augsburg.de

Hausanschrift:
Alter Postweg 91
86159 Augsburg